



deutsche stiftung
frauengesundheit

Satzung der Deutschen Stiftung Frauengesundheit

Satzung der Deutschen Stiftung Frauengesundheit

(22.03.2017)

Präambel

Die Deutsche Stiftung Frauengesundheit hat sich zum Ziel gesetzt, dass alle Frauen in Deutschland bei der Diagnose und Behandlung im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe in der Praxis des Frauenarztes und in der Klinik medizinisch bestmöglich behandelt werden.

Frauen haben eigene Organe und Hormone; sie können daher andere Erkrankungen bekommen als Männer. Frauenkrankheiten können anders ausgeprägt sein oder häufiger vorkommen. Um eine optimale Versorgung gewährleisten zu können, müssen Ärzte und Pflegekräfte die aktuell besten/höchsten Behandlungsstandards kennen. Die Verbreitung entsprechenden Wissens erfolgt in der medizinischen Praxis in Deutschland über Leitlinien, die Empfehlungen für die Behandlung einer Krankheit aussprechen und in drei Qualitätsstufen unterteilt sind. Der positive Einfluss von S3-Leitlinien, die die höchste Qualitätsstufe bezeichnen, auf die Erhöhung und Sicherung der Behandlungsqualität ist in anderen Fachgebieten mittlerweile ausreichend wissenschaftlich belegt: S3-Leitlinien sind der beste Hebel, um weltweite, wissenschaftlich bewiesene Standards auf die deutsche Gynäkologie und Geburtshilfe zu übertragen. Sie haben die höchste Durchsetzungskraft, da sie das gesamte medizinische Personal sowie als Patientenleitlinien alle Patientinnen erreichen.

Bei Gründung der Deutschen Stiftung Frauengesundheit liegen für die Frauenheilkunde und Geburtshilfe – außerhalb von Krebserkrankungen – kaum S3-Leitlinien vor; der höchste Qualitätsstandard der Patientenversorgung fehlt somit in diesem Bereich. Die Deutsche Stiftung Frauengesundheit will deshalb deren Erstellung, regelmäßige Überarbeitung und Verbreitung fördern, sodass die Diagnose und Behandlung in wesentlichen Bereichen der Frauengesundheit auf der höchsten Stufe wissenschaftlich basierter, in einem transparenten und neutralen Verfahren entwickelter Qualitätsstandards beruhen.

Die Erstellung von S3-Leitlinien ist kostenintensiv. Vor diesem Hintergrund ist die Deutsche Stiftung Frauengesundheit als Gemeinschaftsstiftung konzipiert, die Mäzeninnen und Mäzenen, Stiftungen, Unternehmen sowie interessierten Kreisen und Einrichtungen die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement bietet. Vorteile einer solchen Fördergemeinschaft liegen insbesondere in der Bündelung von Ressourcen, der effektiveren und effizienteren Verwaltung des zur Förderung der Frauenheilkunde und Geburtshilfe bereitgestellten Vermögens und der größeren Sichtbarkeit des individuellen Engagements.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Treuhandverwaltung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Stiftung Frauengesundheit“, im Folgenden „Stiftung“ genannt.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. (DGGG), nachstehend „Rechtsträger“ genannt, besteht aus dem ihr von den Stiftern unter Auflage übertragenden Vermögen und wird folglich vom Rechtsträger im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Stiftung ist keine rechtsfähige Stiftung oder sonstige juristische Person.
- (3) Sie hat ihren Sitz beim Rechtsträger in Berlin.
- (4) Der Rechtsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Er legt zum 31.12. eines jeden Jahres dem Vorstand einen Bericht vor, in dem er über die Wertentwicklung des Stiftungsvermögens und über die Mittelverwendung informiert.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter Zwecke auf dem Gebiet der Frauengesundheit.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Förderung der Vorbereitung, Erstellung, Verbreitung und regelmäßigen Überarbeitung von S3-Leitlinien und entsprechenden Leitlinien für Patientinnen in allen Bereichen der Gynäkologie und Geburtshilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihres Zwecks auch unmittelbar selbst operative Aufgaben wahrnehmen, beispielsweise
 - (a) die Initiierung, Beauftragung und eigene Entwicklung von Behandlungsempfehlungen;
 - (b) die Verbreitung des aktuellen wissenschaftlich fundierten Wissensstandes bei Ärzten und Patienten durch die Erstellung von Informationsmaterialien und die Durchführung von z. B. Informationsveranstaltungen und wissenschaftlichen Kongressen zur Frauengesundheit und Geburtshilfe;

- (c) die Erstellung von Wirkungsstudien sowie systematischer Reviews, etwa zur Vorbereitung großer internationaler Forschungsvorhaben;
 - (d) ideelle Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Institutionen bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts und Wissenschaftsorganisationen auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe;
 - (e) unentgeltliche fachliche und wissenschaftliche Beratung von Einzelpersonen, medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Institutionen und Kliniken auf dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe;
 - (f) Herausgabe von Publikationen und Durchführung von Veranstaltungen zur Aus-, Weiter- und Fortbildung zur Verbesserung der Frauengesundheit;
 - (g) Wahrnehmung und Vermittlung der Gesundheitsinteressen von Frauen gegenüber Politik, Gesellschaft und in relevanten Netzwerken;
 - (h) Durchführung wissenschaftlicher Projekte, Einrichtung von Stiftungsprofessuren und Vergabe von Stipendien und Preisen;
 - (i) fachliche Unterstützung von Patientinneninitiativen und Selbsthilfegruppen;
 - (j) Verbesserung des Gesundheitsbewusstseins und der Motivation von Freiwilligen, z. B. mit der Durchführung öffentlicher Frauengesundheitstage.
- (4) Die Stiftung kann Mittel für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs. 1 durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) beschaffen und weitergeben.
- (5) Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Von der Stiftung durchgeführte Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Stipendien und Preise werden auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.
- (6) Die Stiftung kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei im Sinne des § 51 Abs. 2 AO strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.
- (7) Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern dies zur Förderung ihres satzungsmäßigen Zwecks beiträgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Vermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Soweit es dort nicht für verbrauchbar erklärt ist, muss das Grundstockvermögen in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert erhalten sowie wirtschaftlich verwaltet werden.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens soll auf Ertragsstärke und Wertsteigerung gerichtet sein und neben einer finanziellen auch eine Rendite im Sinne des Stiftungszwecks („Mission Investing“) erzielen und nicht gegen ethische Standards verstoßen. Investitionen in Aktien, Immobilien, Beteiligungen (auch in Venture-Capital- und Start-up-Unternehmen) sowie die Vergabe von Darlehen sind zugelassen.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (4) Das nicht verbrauchbare Grundstockvermögen kann ausnahmsweise in einzelnen Geschäftsjahren in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks geboten und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. Der Betrag ist dem zu erhaltenden Vermögen unverzüglich wieder zuzuführen. Eine erneute Entscheidung über die Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn der wertmäßige Bestand des nicht verbrauchbaren Grundstockvermögens wieder erreicht worden ist, den es vor einer vorangegangenen Inanspruchnahme hatte.
- (5) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen können auch auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt sein; in diesem Fall sind sie selbst, ihre Surrogate sowie die aus ihnen oder ihren Surrogaten erzielten Erträge in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert auszuweisen und zu verwenden. Verbrauchszustiftungen oder Zustiftungen auf Zeit sind nach dem erklärten Willen des Zuwendenden zum Verbrauch bestimmt; sie unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Abs. 1 Satz 2. Zuwendungen von

Todes wegen ohne besondere Verwendungsbestimmung können dem zu erhaltenden oder dem verbrauchbaren Grundstockvermögen zugeschlagen werden. Eine Verpflichtung der Stiftung zur Annahme von Zuwendungen besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

- (6) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und treuhänderisch Zweckvermögen entgegennehmen, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und / oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können.

§ 5 Mittel und Rücklagen

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens, die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) und sonstigen Einnahmen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise freien oder zweckgebundenen Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zuführen. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zugunsten der Mittel oder des Grundstockvermögens aufgelöst werden darf.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Gremien

- (1) Gremien der Stiftung sind
 - (a) der Vorstand (§ 7),
 - (b) das Kuratorium (§ 10),
 - (c) die Fördererversammlung (§ 13).
- (2) Die Mitglieder der Gremien sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und deren Ziele in besonderer Weise unterstützen. Sie sind zur gewissenhaften und sparsamen Tätigkeit für die Stiftung verpflichtet. Der Rechtsträger unterstützt ihre Tätigkeit und stellt dem Vorstand auf Verlangen Untervollmachten aus.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gremien teilnehmen, denen sie nicht bereits angehören.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören und umgekehrt.

- (5) Die Mitglieder der Gremien sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie können nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen ersetzt erhalten. Für den Sach- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- (6) Die Haftung der Mitglieder der Gremien gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stiftung kann für die Tätigkeit der Mitglieder ihrer Gremien eine Versicherung abschließen, die sie gegen Vermögensschäden absichert.
- (7) Die Mitglieder der Gremien sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private und geschäftliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Das jeweilige Organ kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern; er kann auf Beschluss des Kuratoriums bis auf sieben Mitglieder erweitert werden. Er wählt aus seiner Mitte für eine Amtsperiode einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der jeweils amtierende Präsident der DGGG; die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes berufen und abberufen; ihre Amtszeit beträgt vier Jahre seit der Berufung, wobei die Mitglieder des Vorstandes stets so lange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger berufen ist. Zweimalige Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Das Amt endet auch durch Abberufung durch Beschluss des Kuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus wichtigem Grund und Rücktritt, der außer zur Unzeit jederzeit ohne besondere Begründung möglich ist, sowie im Falle des Todes und der amtsärztlich festgestellten dauernden Geschäftsunfähigkeit eines Mitglieds. In diesen Fällen verringert sich die Mindestanzahl der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Abs. 1 um die Anzahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Personen.
- (4) Vorstand und Kuratorium sollen notwendige Entscheidungen über eine Nachberufung unverzüglich treffen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft Entscheidungen für die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kuratoriums in eigener, gemeinsamer Verantwortung und vertritt die Stiftung gegenüber dem Rechtsträger. Der Rechtsträger ist an die Entscheidungen des Vorstandes gebunden, sofern sie der Satzung oder steuerlichen und rechtlichen Bestimmungen entspricht.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinsam gegenüber dem Rechtsträger; der Vorsitzende des Vorstandes vertritt stets einzeln. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zur Entscheidungsfindung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Der Vorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - (a) strategische und mittelfristige operative Planung der Stiftungsaktivitäten;
 - (b) Festlegung der Themenbereiche, die prioritär gefördert werden sollen;
 - (c) satzungsmäßige Verwendung der Mittel, insbesondere durch Richtlinien und Vorgaben zur Antragstellung, Prüfung und Abstimmung von Anträgen anhand der vorgenommenen Priorisierung und Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von S3-Leitlinien, sowie die Bildung von Rücklagen;
 - (d) Vorgaben für die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Sinne von § 4 Abs. 2;
 - (e) Vorgaben für die ordnungsgemäße Buchführung;
 - (f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres;
 - (g) Beschaffung zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwendender Mittel sowie Einwerbung von Zuwendungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens;
 - (h) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen;
 - (i) Prüfung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke;
 - (j) Unterstützung der Berichterstattung an die Finanzverwaltung durch den Rechtsträger.
- (4) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse bzw. einen wissenschaftlichen Beirat einberufen, oder den Rechtsträger anweisen, Sachverständige heranziehen, Dienstleister und Hilfskräfte besonders im Bereich der Mittelbeschaffung und Rechtsberatung einzusetzen und mit Zustimmung des Kuratoriums sowie unter der Voraussetzung ausreichend finanzieller Mittel eine Geschäftsführung zu berufen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Regelungen zum Geschäftsgang und die Zuweisung von eigenverantwortlich wahrzunehmenden Geschäftsbereichen enthalten kann; sie soll Regelungen zu den

Aufwandsentschädigungen enthalten. Die Geschäftsordnung ist dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist von seinem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, des Kuratoriums oder der Fördererversammlung dies verlangt. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder auf einer Telefon- oder Videokonferenz zulässig.
- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen; Textform ist ausreichend. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (3) Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung oder Beschlussfassung. Ein Protokollführer ist beizuziehen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirken. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Zustimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes oder, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlussfassungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von seinem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind; Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Protokolle sind bei der Stiftung dauerhaft aufzubewahren und allen Mitgliedern des Vorstandes zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, regelmäßig aber zwölf Mitgliedern (Kuratoren); seine Mitgliederzahl soll durch drei teilbar sein. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Kuratorium die Zahl seiner Mitglieder durch Beschluss auf Vorschlag des Vorstandes erweitern. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher.
- (2) Je eines von drei Mitgliedern des Kuratoriums soll einer von drei Gruppen zugeordnet sein:
 - (a) Stifter: Sie werden von der Fördererversammlung, vorzugsweise aus ihrer Mitte, gewählt.
 - (b) Experten: Vertreter in- und ausländischer Fachgesellschaften, die auf dem Gebiet des Stiftungszwecks tätig sind, wie z. B. der Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. oder der Berufsverband der Frauenärzte e.V., oder Persönlichkeiten mit ausgewiesenen Kenntnissen auf den Gebieten, die für die Tätigkeit der Stiftung von Bedeutung sind wie Recht, Wirtschaft, Steuern, Kommunikation oder Medizin, die vom Vorstand berufen werden.
 - (c) Unterstützer: Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Politik, Unternehmen, Sport oder Medien, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium berufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit Vollendung des 80. Lebensjahres oder nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung oder Wahl, in diesen Fällen bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung oder Wahl eines Nachfolgers im Amt. Erneute Berufung oder Wahl ist zulässig.
- (4) Kuratoren können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer entsprechenden Empfehlung des Vorstandes und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoren. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Für die Dauer von Streitigkeiten über die Wirksamkeit einer Abberufung bleibt der Kurator von der Mitwirkung im Kuratorium ausgeschlossen; es kann ein Ersatzmitglied berufen oder gewählt werden.
- (5) Das Amt eines Kurators endet auch durch Rücktritt, der außer zur Unzeit jederzeit ohne besondere Begründung möglich ist, sowie im Falle des Todes eines Mitglieds. Ist die Mindestanzahl der Mitglieder des Kuratoriums im Sinne

des Abs. 1 berührt, verringert sie sich um die Anzahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Personen. Es hat unverzüglich die Wahl oder Berufung des Nachfolgers zu erfolgen.

- (6) Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium zu Ehrenkuratoren ernannt werden. Sie sind zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen und haben beratende Stimme.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - (a) Diskussion der inhaltlichen, strategischen und operativen Fragestellungen der Stiftung;
 - (b) Darstellung der Stiftung und ihres Wirkens in der Öffentlichkeit;
 - (c) Unterstützung bei der Mittelbeschaffung, insbesondere der Gewinnung von Zustiftungen und sonstigen Zuwendungen;
 - (d) Genehmigung des Wirtschaftsplans, der Jahresabrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke;
 - (e) Bestellung eines Steuerberaters und/oder Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabrechnung, Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, sofern die finanzielle Lage der Stiftung dies zulässt;
 - (f) Entlastung des Vorstandes sowie die Berufung seiner Mitglieder und deren Abberufung (§ 7 Abs. 2 Satz 1).
- (2) Das Kuratorium kann sich nach Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die weitere Regelungen zum Geschäftsgang und über die Einrichtung von Ausschüssen enthalten kann.

§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder des Vorstandes dies verlangt. Der Vorstand soll an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder auf einer Telefon- oder Videokonferenz zulässig.
- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Sprecher des Kuratoriums oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den stellvertretenden Sprecher, unter Mit-

teilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. § 9 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13 Fördererversammlung

- (1) Die Fördererversammlung besteht zunächst aus den im Stiftungsgeschäft namentlich genannten Mitstiftern sowie denjenigen, die innerhalb der ersten beiden der Errichtung folgenden Jahre zum (zu erhaltenden und/oder verbrauchbaren) Vermögen der Stiftung beigetragen haben. Sie wird erweitert durch die Personen, die als Zuwendungsgeber (Zustifter, Spender) mit einem signifikanten Betrag zum Vermögen oder zu den Mitteln der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben, über dessen Höhe die Fördererversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Die Dauer der Zugehörigkeit zur Fördererversammlung kann durch einen entsprechenden Beschluss nach der Höhe des eingebrachten Betrages begrenzt werden.
- (2) Vorstand und Kuratorium können in gemeinsamer Entscheidung Personen ehrenhalber in die Fördererversammlung berufen, wenn sie sich in besonderer Weise um den Stiftungszweck verdient gemacht haben; dabei ist auch über die Dauer der Zugehörigkeit und das Stimmrecht zu entscheiden.
- (3) Die Zugehörigkeit natürlicher Personen zur Fördererversammlung ist persönlicher Natur und weder übertragbar noch vererbbar. Wird ein Betrag von Todes wegen eingebracht, kann die letztwillige Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Fördererversammlung angehören soll.
- (4) Juristische Personen können der Fördererversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Fördererversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf einer entsprechenden Empfehlung von Vorstand und Kuratorium und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fördererversammlung.
- (6) Die Fördererversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, kann Anregungen zur Stiftungsarbeit geben und wählt die von ihr nach § 10 Abs. 2 lit. a zu wählenden Kuratoren; Vorstand und Kuratorium können entsprechende Vorschläge machen.
- (7) Die Fördererversammlung soll einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen und geleitet werden. Ein Protokollführer ist beizuziehen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindes-

tens ein Drittel der Mitglieder der Fördererversammlung, der Vorstand oder das Kuratorium dies verlangt. Die Fördererversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Fördererversammlung. In der konstituierenden Sitzung besteht ein Stimmrecht nach Köpfen; abweichend kann die Fördererversammlung ein Stimmrecht nach der Höhe des eingebrachten Betrages vorsehen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Kuratorium Ehrentitel für die Mitglieder der Fördererversammlung beschließen. Darüber hinaus gilt für die Beschlussfassung § 9 entsprechend.
- (9) Über die Sitzungen der Fördererversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind bei der Stiftung dauerhaft aufzubewahren und allen Mitgliedern von Vorstand, Kuratorium und Fördererversammlung zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Veränderungen

- (1) Änderungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck in seinem Wesen verändern, beschließen Vorstand und Kuratorium, wenn sie ihnen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Stiftung geboten erscheinen. Sie sind auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse zulässig.
- (2) Eine Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine gleichnamige rechtsfähige Stiftung ist auf Beschluss von Vorstand und Kuratorium jederzeit möglich; Zwecksetzung und Organgestaltung folgen dieser Satzung; die Entscheidung über die Gründungsdokumente treffen Vorstand und Kuratorium. Nach Anerkennung der rechtsfähigen Stiftung durch die zuständige Behörde und Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen im Sinne des § 60a AO wird der Rechtsträger unverzüglich sämtliche Vermögenswerte der nicht rechtsfähigen Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung übertragen.
- (3) Eine Veränderung des Stiftungszwecks, eine Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung ist nur dann zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint; diese Beschlüsse bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Fördererversammlung.
- (4) Die Beschlüsse nach Abs. 3 erfordern eine Mehrheit von je drei Vierteln der Mitglieder der beteiligten Gremien und müssen jeweils auf einer oder auf einer gemeinsamen Sitzung erfolgen; die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Rechtsträgers.

- (5) Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Steuerbegünstigung haben können, bedürfen der Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 15 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege oder des bürgerchaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter Zwecke auf dem Gebiet der Frauengesundheit.

Berlin, den 22.03.2017

Unterschriften des Rechtsträgers und der Mitstifter